



**PUMPTRACK**  
URNÄSCH

# Vereinsstatuten

Verein Pumptrack Urnäsch  
Mit Sitz in Urnäsch

## Name und Sitz

Unter dem Namen „Pumptrack Urnäsch“ besteht ein politisch und religiös neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Urnäsch.

## Zweck

Der Verein bezweckt den Bau und Betrieb eines Pumptracks in der Region Urnäsch. Das primäre Vereinsziel ist die Förderung der Bewegung und des sozialen Austausches zwischen verschiedenen Altersgruppen. Im Speziellen will der Verein die Fahrtechnik und die Freude an Bewegung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf Ihren fahrbaren Sportgeräten fördern.

## Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, freiwillige Beiträge wie Spenden, Sponsorenbeiträge sowie eventuelle Beiträge der öffentlichen Hand.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein wirbt aktiv um Zuwendungen aller Art.

## Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Mitgliedschaft kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Jugendmitglieder und Gönner:

- Aktivmitglieder sind natürliche Personen mit Stimmberechtigung an der Hauptversammlung
- Jugendmitglieder sind natürliche Personen bis 16 Jahre ohne Stimmberechtigung an der Hauptversammlung
- Gönner sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmberechtigung an der Hauptversammlung

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

## Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein „Pumptrack Urnäsch“ erfolgt auf schriftliche Mitteilung hin auf die Hauptversammlung.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

## Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

## Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönner werden zur Hauptversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. Mai 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:



.....  
Ueli Schmid

Der Aktuar:



.....  
Marcel Gabathuler